

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Piratenherz, Misswahlen und drei dicke Bräute

Prominent werden ist heutzutage nicht schwer, es zu bleiben dagegen sehr. So abgewandelt macht der bekannte Aphorismus um die Vaterschaft auch in der bunten Medienwelt Sinn.

Gut, dass **ProSieben** den deutschen Stars und Sternchen bei ihren Bemühungen zur Seite steht. Da nicht jeder einen Bäckersohn heiraten kann, um in den Medien präsent zu sein, bietet der Sender seinen Promis jetzt auch geistigen Rat. „Das erste große Promi-Pilgern“ führt die Stars auf den Jakobsweg, auf dass ihre Gebete erhört und ihre Sünden vergeben werden. Dagegen setzt die Hamburger **FMP-**

Media auf weltliche Güter: Kurz „Werte“ soll das „Magazin für Geist, Geld und Genuss“ heißen. Bleibt zu hoffen, dass zumindest dieser Titel auch am Kiosk zu erwerben ist und nicht, wie das für September angekündigte Luxusmagazin **RICH**, nur für diejenigen zu haben ist, die es auch verdient haben. Eine Jobvermittlung der besonderen Art plant **Alexandra Wohlfromm** in der schönen Stadt Palma de Mallorca: „Popstar sucht Arbeit!“ heißt es hier.

Welches „Supertalent“ sich für „Perspektiven“ und „Rendite“ einsetzen wird, lesen Sie auf den folgenden Seiten. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Fahndungsfoto von RAF-Terroristin	2
BGH entscheidet über Markenfamilien	3
Titelschutzanzeigen: 52 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	8

Schutz der Privatsphäre: Grönemeyer-Freundin setzt sich durch

Der Bundesgerichtshof hat der Illustrierten „**BUNTE**“ die Veröffentlichung zweier Fotos untersagt. Die Bilder zeigten die Lebensgefährtin **Herbert Grönemeyers** zusammen mit dem Musiker bei einem Cafésbesuch und beim Bummeln durch eine Fußgängerzone. In einer der Bildunterschriften hieß es u.a.: „Männer brauchen viel Zärtlichkeit“ das gilt auch für ihn.

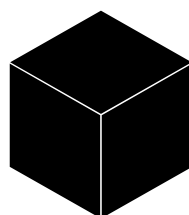
Die Klägerin hatte, vertreten durch die Berliner Medienrechtskanzlei **Schertz Bergmann**, von der **BUNTEN** gefordert, es zu unterlassen, diese Aufnahmen erneut zu veröffentlichen. Das Landgericht Berlin gab der Klage statt und auch das Oberlandesgericht hatte die Berufung der Beklagten abgewiesen. Die Karlsruher Richter schlossen sich jetzt in letzter Instanz der Beurteilung an.

Die beanstandeten Aufnahmen zeigen die Klägerin, nach Ansicht der Richter,

in einer erkennbar privaten Situation, die in keinem Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis steht. Ein Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse oder eine Information über ein zeitgeschichtliches Ereignis, sei weder den Abbildungen noch der beigefügten Wortberichterstattung zu entnehmen. Dass ihr Lebensgefährte Teile seines Privatlebens im Rahmen seiner Song-Texte künstlerisch verarbeitet habe, könne nicht zur Folge haben, dass die Klägerin eine Berichterstattung über ihre Privatsphäre hinnehmen müsse.

Die Richter wiesen auf das aus den §§ 22, 23 KUG (Kunst-Urhebergesetz) entwickelte abgestufte Schutzkonzept hin, bei dem es um eine Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen geht. (al)

**Bundesgerichtshof
Urteil vom 19.06.2007
AZ: VI ZR 12/06**



Red Box seit 1970
connecting creative professionals